

Prim. Univ.-Prof. Dr. Walter Oder hat nach Zugang des Gerichtsaktes und dessen Studium seine Befangenheit mit der Begründung erklärt, er habe festgestellt, dass sich im Akt einerseits zahlreiche Vorgutachten von Nervenärzten befänden, mit denen er gut bekannt und befreundet sei (Prof. Laubichler, Prof. Haller, Prof. Quatemer) und andererseits von Prof. Barolin, welcher sein klinischer Lehrer gewesen sei sowie von Prof. Scherzer, Dr. Wurzer, OA Dr. Söllner. Bei Prof. Scherzer handle es sich um seinen Vorgänger im Rehabilitationszentrum Meidling, bei den anderen Personen um derzeitige bzw. ehemalige Mitarbeiter. Zusätzlich wies der Sachverständige noch darauf hin, dass er mit Gutachtensaufträgen aus den Gerichtssprengeln Wien und Umgebung derzeit völlig ausgelastet sei und den Auftrag auch aus diesem Grund nicht annehmen kann.

Gemäß § 355 Abs 1 ZPO können Sachverständige aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19, 20 JN), was bedeutet, dass auch eine Selbstanzeige eines Sachverständigen wegen Befangenheit nach denselben Kriterien wie eine solche eines Richters zu beurteilen ist.

Die von Prim. Univ.-Prof. Dr. Oder aufgezeigten Umstände, nämlich die Nahebeziehung zu Vorgutachten genügen, dass eine objektive Betrachtungsweise es rechtfertigt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Übrigen ist im Allgemeinen ein Befangenheitsgrund anzunehmen, wenn ein Sachverständiger - ebenso wie im Falle eines Richters - selbst seine Befangenheit anzeigt (vgl Stohanzl, ZPO¹⁵, § 19, E 10).